



ENTWURF EINES GESETZES ZUR STÄRKUNG DER CYBERSICHERHEIT

STELLUNGNAHME DER KBV ZUM REFERENTENENTWURF DES
BUNDESMINISTERIUMS DES INNERN VOM 24. FEBRUAR 2026

16. MÄRZ 2026

INHALT

ZUR KOMMENTIERUNG	3
ZUSAMMENFASSUNG	3
KOMMENTIERUNG	3
1 ART. 1 UND ART. 3	3

ZUR KOMMENTIERUNG

Zu den einzelnen Regelungsinhalten wird im Folgenden kommentiert. Sofern keine Anmerkungen getätigt werden, wird die Regelung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) begrüßt oder sie sieht die Interessen der Vertragsärzte und -psychotherapeuten durch die Regelung nicht betroffen beziehungsweise steht dem Regelungsvorschlag neutral gegenüber.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine Form der Personenbezeichnung verwendet. Hiermit sind auch alle anderen Formen gemeint.

ZUSAMMENFASSUNG

Die KBV begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, die Cybersicherheit zu stärken. Hierbei darf jedoch der Schutz zeugnisberechtigter Personen nicht vernachlässigt werden.

KOMMENTIERUNG

1 ART. 1 UND ART. 3

Beabsichtigte Neuregelung

Die beabsichtigten Änderungen im Bundespolizeigesetz (BPolG) und im Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) sehen weitere verdeckte Abwehrmaßnahmen vor, bei denen Datenverkehr umgeleitet und Daten erhoben werden können.

Bewertung

Die verdeckten Abwehrmaßnahmen können auch Gesundheitsdaten von Versicherten betreffen, die von Vertragsärzten und -psychotherapeuten verarbeitet werden. Gesundheitsdaten werden durch die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und im Arzt-Patient-Verhältnis zusätzlich durch die ärztliche Schweigepflicht besonders geschützt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20.04.2016 zum BKAG den besonderen Schutz der Kommunikation von Berufsgeheimnisträgern betont. Daraufhin wurde § 62 BKAG eingeführt, der den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen sicherstellt.

Mit den neuen Möglichkeiten im BPolG und BKAG wird dieser Schutz jedoch aufgehoben. Es fehlt eine mit § 62 BKAG vergleichbare Vorschrift im BPolG vollständig. Außerdem umfasst § 62 BKAG nur Maßnahmen nach dem Abschnitt 5 des BKAG. In dem Entwurf werden die neuen Maßnahmen in einem neuen Abschnitt 5a aufgenommen, auf den sich § 62 BKAG nicht bezieht.

ÄNDERUNGSVORSCHLAG DER KBV

Es wird im BPolG eine mit § 62 BKAG vergleichbare Vorschrift geschaffen.

Der Schutz in § 62 BKAG wird auf die Maßnahmen nach Abschnitt 5a erstreckt.

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-1036
politik@kbv.de, www.kbv.de

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) vertritt die politischen Interessen der rund 189.000 an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten auf Bundesebene. Sie ist der Dachverband der 17 Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen), die die ambulante medizinische Versorgung für 75 Millionen gesetzlich Versicherte in Deutschland sicherstellen. Die KBV schließt mit den gesetzlichen Krankenkassen und anderen Sozialversicherungsträgern Vereinbarungen, beispielsweise zur Honorierung der niedergelassenen Ärzte und Psychotherapeuten sowie zum Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenkassen. Die KVen und die KBV sind als Einrichtung der ärztlichen Selbstverwaltung Körperschaften des öffentlichen Rechts.